

unter Anwendung von Gewalt brutal und rücksichtslos gegen die Opfer Vorgehen und häufig bei diesen erhebliche körperliche und seelische Schäden verursachen. Derartige Straftaten sind auch geeignet, unter den Bürgern und besonders unter **den Frauen, Unruhe und Unsicherheit hervorzurufen**. Diese Faktoren bestimmen die Aufgaben der Strafverfolgungsorgane bei der Bekämpfung und Verhinderung solcher Delikte.

Für die sexuellen Gewaltdelikte (§ 121 und § 122 StGB) sind bestimmte *Begehungsweisen* typisch, die auf Inhalt und Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit bzw. Gesellschaftswidrigkeit dieser Straftaten Einfluß haben können. Häufig überfällt der Täter das Opfer, nachdem er ihm vorher auf-lauerte oder es verfolgte, oder der Täter erschleicht sich das Vertrauen des Opfers und beginnt mit der Tatausführung, nachdem er festgestellt hat, daß das Opfer sich weigert, zu ihm in sexuelle Beziehungen zu treten.

Sexuelle Gewaltdelikte werden häufig gemeinschaftlich begangen. Von der Übermacht der Gruppe überzeugt, in der unmoralischen Einstellung gegenseitig bestärkt, nehmen diese Täter sich ihnen bietende günstig erscheinende Gelegenheiten zur Vornahme gewaltsamer sexueller Handlungen wahr. Teilweise handeln sie planmäßig und organisiert, teilweise spontan. Regelmäßig handeln sie stillschweigend oder verabredet arbeitsteilig. Gemeinschaftlich begangene gewaltsame Sexualdelikte erhöhen generell die Gesellschaftsgefährlichkeit bzw. Gesellschaftswidrigkeit der Handlung (unabhängig von der Regelung des § 121 Abs. 2 Ziff. 1, § 122 Abs. 3 Ziff. 1 StGB), nicht aber unbedingt den Tatbeitrag des einzelnen Täters. Gewaltsame Sexualdelikte werden meist situationsbedingt begangen, aber auch vorbedachte und geplante Delikte kommen vor. Auch diese Differenzierung gibt Anhaltspunkte für die Gesellschaftsgefährlichkeit bzw. Gesellschaftswidrigkeit der Straftat und damit für den Grad der Schuld des Täters.

Dominierende *Tatmotive* sexueller Gewaltdelikte sind

- sexuelle Befriedigung
- sexuelle Neugier
- Angeberei, Angst vor Spott, Ergötzen am Tatgeschehen usw.

Ihre Bedeutung für das Ausmaß der Schuld läßt sich nicht generell festlegen, sondern muß in jedem Einzelfall geprüft und festgestellt werden.

Die Vergewaltigung

Paragraph 121 StGB schützt die *Würde* und die *sexuelle Entscheidungsfreiheit der Frau*. Die Vergewaltigung stellt eine besonders schwere Mißachtung der Persönlichkeit des Menschen und der **Prinzipien und Beziehungen des sozialistischen Gemeinschaftslebens** dar. Diese Straftaten weisen häufig eine besonders hohe Gesellschaftsgefährlichkeit auf. Sie sind die *schwersten sexuellen Gewaltdelikte*, weil sie in der Regel in einer besonders brutalen und rücksichtslosen Weise begangen werden und den weitesten Eingriff in die Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung darstellen. *Paragraph 121 StGB schützt jede weibliche Person* ohne Rücksicht auf ihr Alter. Bei Opfern bis zu 16 Jahren weist die Vergewaltigung eine besonders hohe Gesellschaftsgefährlichkeit auf (§ 121 Abs. 2 Ziff. 1 StGB).

Der Tatbestand unterscheidet zwei Begehungsformen:

- die *Nötigung einer Frau zum außerehelichen Geschlechtsverkehr*
- und den *Mißbrauch einer wehrlosen oder geisteskranken Frau zum außerehelichen Geschlechtsverkehr*.

Als Mittel zur Erzwingung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs kommen *die Anwendung von Gewalt und die Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit in Betracht*.

Gewalt im Sinne des § 121 StGB ist eine Einwirkung, insbesondere in Form der körperlichen Kraftanstrengung zum Zwecke der Überwindung eines geleisteten oder zu erwartenden physischen Widerstandes gegen die Vornahme des außerehelichen Geschlechtsverkehrs. Der geleistete oder zu erwartende Widerstand kann *aktiver* oder *passiver* Natur sein.⁴³⁾

Die Gewaltanwendung wird in der Regel dadurch bestimmt, daß der Täter sehr schnell zum außerehelichen Geschlechtsverkehr gelangen will. Ihr Grad ist unterschiedlich. Er reicht von nichtschmerzhaften körperlichen Einwirkungen ohne Schädigung der Gesundheit bis zur schweren Körperverletzung oder Tötung des Opfers. Neben körperlichen Schäden treten auch psychische auf (Depressionen, auch noch lange Zeit nach der Tat, Schockwirkungen, Selbstmordabsichten, psychische Traumen oder Verfolgungswahnvorstellungen). Die Gewalt ist das Mittel zur Erzwingung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs. Sie muß

43 Vgl. „OG-Urteil vom 18. 3. 1969“, Neue Justiz, 10/1969, S. 315.